

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT],
Vertreterin von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten des Kontoinhabers Bernhard Albert Mayer

Geschäftsnummer: 212745/ES

Zugesprochener Betrag: 181'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten des Bernhard Albert Mayer (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Urgrossvater väterlicherseits, Bernhard Albert Mayer, der am 16. März 1866 in Mainz, Deutschland, geboren wurde und am 26. Dezember 1893 in Mainz, Deutschland, [ANONYMISIERT], geheiratet hat. Die Ansprecherin führte aus, ihr Urgrossvater sei Unternehmensberater gewesen und habe in Mainz/Pforzheim, Deutschland, eine Silberwarenfabrik besessen. Er sei auch Vorsitzender der jüdischen Gemeinde in Deutschland gewesen. Die Ansprecherin führte aus, ihr Urgrossvater habe an der Kaiserstrasse 49 und an der Kaiserstrasse 53 in Mainz gewohnt und reichte Dokumente ein, einschliesslich des Auswanderungsgesuchs ihrer Urgrosseltern von 1941, aus dem hervorgeht, dass er an dieser Adresse wohnte, und das mit „Bernhard Albert Israel Mayer“ unterzeichnet ist. Die Ansprecherin führte aus, ihr Urgrossvater sei 1941 nach Buenos Aires, Argentinien, geflüchtet. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Urgrossvater sei blind gewesen und reichte ein offizielles Dokument ein, datiert vom 22. Februar 1941, das diese Aussage bestätigt. Der Urgrossvater der Ansprecherin starb am 1. Januar 1947 in Buenos Aires.

Die Ansprecherin identifizierte Karl Mayer als den Sohn des Kontoinhabers und Inhaber einer Vollmacht über ein Schweizer Bankkonto, und reichte seine Geburtsurkunde ein. Die Ansprecherin führte aus, Karl Mayer sei am 12. Oktober 1895 in Mainz geboren worden und am 9. August 1976 in Buenos Aires gestorben. Die Ansprecherin gab zudem an, sie sei am 25. November 1953 in Buenos Aires geboren worden. Die Ansprecherin vertritt [ANONYMISIERT], ihren Vater, der am 2. Januar 1921 in Darmstadt, Deutschland, geboren wurde, und [ANONYMISIERT], ihren Onkel, der am 24. Februar 1923 ebenfalls in Darmstadt geboren wurde. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] sind die Söhne des Bevollmächtigten Karl Mayer, und die Enkel des Kontoinhabers, Bernhard Albert Mayer.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Auszug aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber Bernhard Albert Mayer und der Bevollmächtigte Karl Mayer, der Sohn des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber wohnte an der Kaiserstrasse 49 in Mainz, Deutschland. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent besass.

Aus den Bankunterlagen ist nicht ersichtlich, wann die vorliegenden Konten aufgehoben wurden oder wem die Kontoguthaben ausbezahlt wurden. Auch zeigen sie den Wert dieser Konten nicht auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten diese Konten nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass sie aufgehoben wurden. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber, der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto aufgehoben und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen ihres Urgrossvaters und ihres Grossvaters stimmen mit den veröffentlichten Namen des Kontoinhabers bzw. des Bevollmächtigten überein. Die Ansprecherin legte auch die Wohnadresse ihres Urgrossvaters und die Beziehung zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten vor, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente ein, einschliesslich eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass ihr Grossvater blind war. Zudem reichte sie sein Auswanderungsgesuch ein, aus dem ersichtlich ist, dass er an der gleichen Adresse wohnte wie die, die in den Bankunterlagen aufgeführt ist, sowie die Geburtsurkunde des Bevollmächtigten von 1941, aus der hervorgeht, dass der Kontoinhaber sein Vater war.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch und Vorstand der jüdischen Gemeinde in Deutschland gewesen. Die Ansprecherin reichte die von 1941 datierte Geburtsurkunde ihres Grossvaters ein, aus der ersichtlich ist, dass der Kontoinhaber jüdisch war. Der Kontoinhaber reichte am 3. Februar 1941 ein Auswanderungsgesuch ein, das er mit „Bernhard Albert Israel Mayer“ unterschrieb. Im Jahr 1938 wurde eine Verfügung erlassen, gemäss der Juden bei allen offiziellen Dokumenten ihren Vornamen den Namen „Israel“ oder „Sara“ hinzufügen mussten. Der Kontoinhaber flüchtete 1941 von Deutschland aus nach Buenos Aires, Argentinien.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie reichte die Geburtsurkunde des Sohnes des Kontoinhabers und des Enkels des Kontoinhabers ein, aus denen die Beziehung zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber ersichtlich ist.

Verbleib des Kontoguthabens

Es stellt sich die Frage, ob der Kontoinhaber Zutritt zu seinem Konto hatte, nachdem er Deutschland verlassen hatte. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber deutscher Staatsbürger mit einer Adresse in Deutschland war. In Anbetracht der von den Nazis angewendeten Reichsfluchtsteuern, den Bemühungen der Nazis, in- und ausländisches Vermögen von jüdischen Staatsbürgern zu beschlagnahmen, und der Anwendung der Annahmen (h) und (j), die unter Anhang A¹ aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Kontoguthaben nicht erhalten haben. Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Urgrossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch sein Bevollmächtigter oder ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu

¹ Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite von CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken und der Durchschnittswert eines Kontokorrents 2'140.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 181'680.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Betrags entsprechen 118'092.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Die Ansprecherin vertritt in diesem Verfahren ihren Vater und ihren Onkel. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln sind ihr Vater und ihr Onkel als direkte Nachkommen des Kontoinhabers an der Hälfte des Betrag berechtigt, der der Ansprecherin zugesprochen wird.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
3 Oktober 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen,

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²

- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).